

Wichtige Informationen



# ZVK-Zukunft-Rente

Ihre tarifliche Altersversorgung  
im Maler- und Lackiererhandwerk



# INFORMATIONEN ZUR ZVK-ZUKUNFT-RENTE

- » In der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (außer dem Saarland) in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Entscheidend ist, ob die Betriebe vom Geltungsbereich der Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks erfasst werden.
- Zur Sicherung des Lebensstandards im Alter wurde für die Beschäftigten des Maler- und Lackiererhandwerks, durch die Tarifvertragsparteien, eine individuelle, kapitalgedeckte und beitragsorientierte ZVK-Zukunft-Rente eingeführt.

## TEILNEHMER AM TARIFMODELL ZVK-ZUKUNFT-RENTE

Alle Arbeitnehmer nehmen teil, die ab dem 01.01.2006 erstmals eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk aufgenommen haben oder die nach dem 31.12.1975 geboren sind.  
Alle übrigen Arbeitnehmer sind Teilnehmer am Tarifmodell der zvk-Beihilfen.

## ZVK-ZUKUNFT-RENTE – WELCHE RENTEN WERDEN GEZAHLT?

Die ZVK-Zukunft-Rente gewährt den versicherten Arbeitnehmern folgende Leistungen:

- » Altersrente
- » Erwerbsunfähigkeitsrente
  - bei voller Erwerbsminderung bzw.
  - wenn ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Erwerbsminderung von 100 % besteht.

Die Beiträge sind so bemessen, dass ausschließlich Leistungen an die Versicherten gezahlt werden. Hinterbliebene erhalten daher keine Rente.

## WER ZAHLT DEN BEITRAG?

Für die ZVK-Zukunft-Rente zahlen nur die Arbeitgeber des Maler- und Lackiererhandwerks. Der Arbeitnehmer selbst kann keine Beiträge einzahlen.

## WANN ERHÄLT EIN ARBEITNEHMER TARIFLICHE ALTERSRENTE?

Der Anspruch auf Rente besteht bei Vorlage des gesetzlichen Rentenbescheids bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 235 SGB VI. Es müssen mindestens für 36 Monate Beitragsmeldungen ab dem 01.01.2006 bei der Malerkasse vorliegen und der Arbeitnehmer muss das 30. Lebensjahr vollendet haben oder es müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein.

Auf Antrag kann der Arbeitnehmer eine vorgezogene oder aufgeschobene Altersrente erhalten.

## WANN ERHÄLT EIN ARBEITNEHMER TARIFLICHE ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE?

Die Arbeitnehmer können einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente stellen

- » bei voller Erwerbsminderung bzw.
- » wenn ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Erwerbsminderung zu 100 % besteht.

Weitere Voraussetzungen sind, dass das 30. Lebensjahr vollendet ist und der Malerkasse für 36 Monate Beitragsmeldungen ab dem 01.01.2006 bei der Malerkasse vorliegen oder die jeweils geltenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **Beispiel für eine gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzung:**

Ein Anspruch entsteht auch bei 3-jähriger ununterbrochener Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk in ein und demselben Betrieb seit dem 01.01.2018. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer lediglich das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zeiten der Ausbildung zählen nicht.

Solange der Arbeitnehmer Erwerbseinkommen bezieht, zahlt die zvk keine Erwerbsunfähigkeitsrente.

## WIE BERECHNET SICH DIE HÖHE DER TARIFLICHEN ALTERSRENTE?

Jeder vom Arbeitgeber gezahlte Beitrag wird nach versicherungsmathematischen Regelungen in einen Versorgungsbaustein umgewandelt und auf einem arbeitnehmerbezogenen Rentenkonto angespart. Die Höhe der zu erwartenden Rente ist abhängig von der Laufzeit, der Höhe des Bruttolohnes, der gesetzlichen Zinsentwicklung und etwaigen Überschussanteilen.

Arbeitet ein Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, erhöht sich durch weitere Beiträge auch die Rentenanwartschaft.

Es gilt: Am Ende kann nur so viel Rente ausgezahlt werden, wie vorher über die Höhe des Bruttolohnes an Beitrag (zzgl. Zinsen und etwaiger Überschussanteile) eingezahlt wurde.

## WIE BERECHNET SICH DIE HÖHE DER TARIFLICHEN ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE?

Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird aus der Summe der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine (= Umwandlung der gezahlten Beiträge nach versicherungsmathematischen Regelungen) zzgl. etwaiger Überschussanteile errechnet.

Zusätzlich wird der durchschnittliche Monatsbeitrag aus den Einzahlungen der letzten 36 Monate ermittelt. Es wird angenommen, dass dieser durchschnittliche Beitrag ununterbrochen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter gezahlt wird. So ergeben sich weitere Versorgungsbausteine, die ebenfalls der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

## WIE ERREICHT MAN EINE UNVERFALLBARE ANWARTSCHAFT?

Um eine unverfallbare Anwartschaft zu erreichen, ist entweder die Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen notwendig oder die Vollendung des 30. Lebensjahres und der Nachweis für 36 beitragspflichtige Monate ab dem 01.01.2006. Zeiten der Ausbildung zählen nicht. Hierbei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer 36 Monate am Stück gearbeitet hat oder ob Zeiten der Nicht-Beschäftigung vorkommen. Außerdem ist es unerheblich, ob die beitragspflichtigen Monate im selben oder in verschiedenen Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks gearbeitet wurden. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über die monatliche Beitragsmeldung des Betriebes.

Ist eine unverfallbare Anwartschaft einmal erreicht, verliert der Arbeitnehmer diese nicht mehr – auch nicht bei Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk.

Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft muss nicht beantragt werden.

## JÄHRLICHE RENTENINFORMATION

Die Versorgungsträger sind verpflichtet, die Versicherten jährlich über die Höhe ihrer Anwartschaft zu informieren (ausgehend von einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren und ohne Berücksichtigung weiterer Beitragszahlungen oder eventueller Überschussanteile). Dies erfolgt einmal im Jahr mittels einer sogenannten Renteninformation. Bei jeder Renteninformation erhält der Arbeitnehmer außerdem eine Prognoserechnung. Das ist eine Hochrechnung der Leistung auf das vollendete 65. Lebensjahr. Diese Berechnung geht davon aus, dass die Beiträge der vergangenen 12 Monate in gleicher Höhe bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter gezahlt werden.

Die aktuelle Höhe Ihrer ZVK-Zukunft-Rente entnehmen Sie bitte der letzten Renteninformation. Dort wird der bisher erwirtschaftete Rentenanspruch ausgewiesen.

## ANTRAG AUF RENTENLEISTUNG

Das Antragsformular wird von der Malerkasse zur Verfügung gestellt und ist ausgefüllt, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, einzureichen.

### Hinweis für die Auszahlung der tariflichen ZVK-Zukunft-Renten:

Auf die gewährten Zusatzversorgungsleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassenbeiträge und Steuern zu entrichten. Wir sind verpflichtet, die zuständigen Stellen zu unterrichten und ggf. sozialversicherungspflichtige Beiträge abzuführen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse!

## NACHWEISE UND BESCHEINIGUNGEN

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind bestimmte Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen. Dies können z.B. der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bescheid/Gutachten über die Erwerbsunfähigkeit sein.

Bei Bezug einer Altersrente werden die Leistungsempfänger jährlich von der Malerkasse aufgefordert, eine Lebensbescheinigung einzureichen.

Wird Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt, fordern wir einen Nachweis über das Fortbestehen des Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Bitte teilen Sie einen Krankenkassenwechsel unverzüglich mit. Wir übermitteln im Leistungsfall jährlich eine Rentenbezugsmitteilung an die zuständige Finanzbehörde.

## IM LEISTUNGSFALL

Ereignisse, die auf die Leistung der ZVK-Zukunft-Renten Einfluss haben, sind der Malerkasse sofort anzuzeigen. Insbesondere müssen Hinterbliebene unverzüglich das Ableben eines Leistungsempfängers anzeigen.

U.a. muss der Zahlungsempfänger die Malerkasse in folgenden Fällen unaufgefordert informieren:

» **Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres:**

Wegfall der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ihre Beschränkung auf einen Teilbetrag.

» **Erwerbsunfähigkeitsrente:**

Wegfall der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Wegfall der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. die Herabsetzung des Prozentsatzes der Erwerbsminderung unter 100 %

Sofern sich Familienname, Familienstand, Anschrift, Bankverbindung usw. des Leistungsempfängers ändern, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

## VERJÄHRUNG

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche auf Leistung aus den ZVK-Zukunft-Renten auch verjähren können:

Ab dem Ende des Jahres, in dem eine Leistung auf Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente erstmals verlangt werden kann, beginnt eine Verjährungsfrist von **5 Jahren**.

## WAS IST EINE RENTENINFORMATION?

Die Renteninformation ist ein Kontoauszug der aktuellen Rentenanwartschaft:

Übersicht ZVK-Zukunft-Renten Fritz Mustermann Stichtag 31.12.20XX			
<b><u>Persönliche Daten</u></b>			
Vorname Namen	Fritz Mustermann		
Arbeitnehmernummer	99010178M001		
Geburtsdatum	02.04.1987		
<b><u>Versorgungsdaten</u></b>			
Anwartschaft aus Beiträgen <sup>1)</sup>	35,54 € / Monat		
Anwartschaft aus zugeteilter Rückstellung <sup>2)</sup>	14,65 € / Monat		
<b>unverfallbare Anwartschaft gesamt</b>	<b>50,19 € / Monat</b>		
zu erwartende ZVK-Zukunft-Altersrente <sup>3)</sup>	103,90 € / Monat		
zu erwartende ZVK-Zukunft-Erwerbsunfähigkeitsrente <sup>4)</sup>	99,97 € / Monat		
eingezahlte Beiträge bis 31.12.20XX	3.211,95 €		
<b><u>Beiträge im Jahr 20XX<sup>5)</sup></u></b>	Jahr	Monat	Beitrag
	20XX	1	26,94 €
	20XX	2	23,42 €
	20XX	3	25,75 €
	20XX	4	26,38 €
	20XX	5	25,17 €
	20XX	6	24,99 €
	20XX	7	27,41 €
	20XX	8	24,95 €
	20XX	9	25,81 €
	20XX	10	26,14 €
	20XX	11	22,57 €
	20XX	12	28,60 €

1) Anwartschaft aus Beiträgen: Zum Stichtag erwirtschaftete Rentenanwartschaft, ausgehend von einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren und ohne Berücksichtigung weiterer Beitragszahlungen.  
2) Anwartschaft aus zugeteilter Rückstellung: Satzungsmaßige Zuteilung der nicht benötigten Rückstellung für Ergänzungsbeihilfen.  
3) Die zu erwartende ZVK-Zukunft-Altersrente ergibt sich aus der Annahme, dass für Sie von Ihrem Arbeitgeber fortlaufend und ununterbrochen Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der letzten 12 Monate vor dem Stichtag 31.12.20XX bis zum vollendeten 65. Lebensjahr eingezahlt werden.  
4) Die zu erwartende ZVK-Zukunft-Erwerbsunfähigkeitsrente bei einem Versorgungsfall zum Stichtag ergibt sich aus der Summe der bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträgen und zugewiesenen Überschussanteilen zuzüglich einer Zurechnung aus dem Durchschnittswert der letzten 36 tatsächlich gezahlten Beiträgen, hochgerechnet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.  
5) Der Beitrag berechnet sich anhand des gemeldeten und gezahlten Bruttolohnes; aktuell liegt der %-Satz bei 1,1 %.  
Bei Fragen und Unstimmigkeiten zur Höhe der Beiträge, wenden Sie sich bitte an Ihren Betrieb bzw. die Personalabrechnungsstelle.

**Bisher erwirtschaftete unverfallbare Anwartschaft**

**Prognose mit 65**

**Die Zahlungen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag sind Basis für die Prognose!**

## BERECHNUNGSBEISPIELE

Die nachfolgende Berechnung geht von einer Ansparphase (Beschäftigungsdauer im Maler- und Lackiererhandwerk) von rund 40 Jahren aus bei einer unterstellten Einkommensentwicklung von 1 %.

monatlicher Beitrag <sup>1)</sup>	Altersrente mit 65 Prognose <sup>2)</sup>	mögliche EU-Rente <sup>3)</sup>
~20,00 €	~ 71 €	~ 65 €
~25,00 €	~ 89 €	~ 82 €
~30,00 €	~ 106 €	~ 98 €

- 1) Der monatliche Beitrag errechnet sich mit dem jeweils gültigen %-Satz des ZVK-Zukunft-Renten-Anteils anhand des Bruttolohnes.
- 2) Die Prognose errechnet die mögliche Altersrente nach vollendetem 65. Lebensjahr.
- 3) Die Erwerbsunfähigkeitsrente wird mit Hilfe der sogenannten Zurechnung ermittelt.

## HABEN SIE FRAGEN?

### So erreichen Sie uns

per Telefon: 0611 7630-0  
per Email: [info.zvk@malerkasse.de](mailto:info.zvk@malerkasse.de)  
per Post: Postfach 62 69, 65052 Wiesbaden  
Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 7, 65189 Wiesbaden

Informieren können Sie sich auch auf unserer Homepage:  
[www.malerkasse.de/Arbeitnehmer/Altersvorsorge/ZVK-Zukunft-Renten](http://www.malerkasse.de/Arbeitnehmer/Altersvorsorge/ZVK-Zukunft-Renten)



Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG  
Gustav-Stresemann-Ring 7  
65189 Wiesbaden  
Fon 0611 7630-0 / Fax 0611 7630-298  
[www.malerkasse.de](http://www.malerkasse.de)

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz –  
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und  
Lackiererhandwerks und seine Landesverbände  
Solmsstraße 4  
60486 Frankfurt am Main  
[www.farbe.de](http://www.farbe.de)



Industriegewerkschaft  
Bauen-Agrar-Umwelt  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main  
[www.igbau.de](http://www.igbau.de)